Anlage 10 zur GRDrs. 818/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 14-01  Stabsstelle  Zentrale Interne Meldestelle (ZIM) ZAKS  1430 7300 | Amt für Revision | A 14 | Jurist/-in | 1,0 |  | 143.100 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stelle in A 14 (Jurist/-in) für den dauerhaften Betrieb der Zentralen Internen Meldestelle (ZIM).

# 2 Schaffungskriterien

Mit GRDrs 807/2023 – Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes bei der LHS – Einrichtung einer Internen Meldestelle – wurde dem Amt für Revision nach § 112 Abs. 2 GemO BW die Aufgabe und die Implementierung einer Zentralen Internen Meldestelle

i. S. d. rechtlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 12 ff. des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), übertragen.

Die Einführung einer Zentralen Internen Meldestelle (ZIM) beim Amt für Revision setzt die gesetzlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Whistleblower-Richtlinie) sowie des am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes um.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Mit GRDrs. 807/2023 wurde die Zentrale Interne Meldestelle (ZIM) dem Amt für Revision als Stabstelle, die gleichzeitig und in Synergie für die bereits bestehenden Aufgaben der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) zuständig ist, zugeordnet.

Zu den Aufgaben der ZIM gehören insbesondere (vgl. § 18 HinSchG):

* die Kommunikation mit hinweisgebenden Personen,
* die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt/der Vertrauensanwältin,
* Zusammenarbeit mit externen Meldestellen,
* die Prüfung von Hinweisen auf Plausibilität,
* die Durchführung stadtinterner Untersuchungen,
* der Verweis der hinweisgebenden Person an eine andere zuständige Stelle,
* der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen,
* Weiterleitung des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an eine andere zuständige interne Stelle oder externe Behörde.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Mit GRDrs. 807/2023 wurde die Verwaltung ermächtigt, ab sofort zusätzliches Personal außerhalb des Stellenplans im Umfang von 1,0 VZK in EG 14 TVöD bis 31.12.2023 zu beschäftigen. Für die Wahrnehmung der neuen gesetzlichen Aufgabe besteht für den Betrieb der Zentralen Internen Meldestelle zunächst ein dauerhafter zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 1,0 Vollzeitkraft (VZK).

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Zentrale Interne Meldestelle könnte nicht betrieben werden. Daraus würden sich haftungsrechtliche Risiken für die Entscheidungsträger ergeben.

# 4 Stellenvermerke

-